

123. Festlegungen des Rektorats der Montanuniversität Leoben über Sondervorschriften zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Das Rektorat der Montanuniversität Leoben hat aufgrund des § 10 Abs. 1 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), BGBl. II Nr. 171/2020, folgende Festlegungen getroffen:

1. Eine Änderung der Methoden und der Konzepte von Lehrveranstaltungen während des Sommersemesters 2020 im Sinne des § 10 Abs. 1 C-UHV ist nur anhand der von der Task Force Lehre vorgegebenen Richtlinien zulässig.
2. Eine Änderung der Methoden, der Beurteilungskriterien und der Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen im Sinne des § 10 Abs. 1 C-UHV hat im Einvernehmen mit dem Studiendekan zu erfolgen, der dazu nähere Richtlinien erlassen kann.
3. Diese Festlegungen treten mit 5. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Leoben, 4. Mai 2020

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.